

ZUVIEL HAFT?

Die Suche nach Alternativen zur Untersuchungs-Haft

Wie bereits vor 10 Jahren sind die Untersuchungshaftanstalten überfüllt. Menschenunwürdige Haftbedingungen sind erneut ein Thema. Niemals in den letzten 25 Jahren wurden vergleichbar hohe Untersuchungsgefängniszahlen in der Bundesrepublik registriert. Hatte Anfang der 80er Jahre der damalige Justizminister Engelhard persönlich die exzessive Haftpraxis gescholten (und so zu einem drastischen Rückgang der U-Haftzahlen bis 1989 mit beigetragen), so ist die Politik heutzutage angesichts als bedrohlich empfundener (bzw. inszenierter) Kriminalitätsbilder, der Öffnung der (Ost-) Grenzen und der Krisenphänomene einer von den materiellen Existenzbedingungen polarisierten Gesellschaft eher auf einen repressiveren denn mildereren Umgang mit Außenseitern bzw. Randständigen aus. Dies zeigen nicht nur die populistischen Parolen für härtere Strafen und leichtere Verhaftungsmöglichkeiten im Zeichen des Wahlkampfs, sondern auch die handfesten Veränderungen durch das soeben verabschiedete Verbrechensbekämpfungsgesetz, auch wenn die sog. Hauptverhandlungshaft (vorerst) am Widerstand der SPD gescheitert ist. In besonderem Maß betroffen von der Renaissance »apokrypher« Haftgründe scheinen vor allem Jugendliche und Ausländer zu sein. Der Beitrag von Frieder Düinkel liefert eine Fülle von Daten und Fakten zur Untersuchungshaftpraxis, die

als Indiz einer *Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke* gewertet werden können. »Erstmal verhaften, entlassen kann man immer noch«, scheint die Devise mancher Haftrichter zu sein. Düinkel plädiert nachdrücklich für eine Rückbesinnung auf die tragenden Grundsätze der Unschuldsvermutung, des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der Untersuchungshaft als »ultima ratio« der Verfahrenssicherung. »Das Straf- und Strafverfahrensrecht ist das denkbar ungeeignetste Mittel, um Versäumnisse in anderen Politikbereichen zu kompensieren«.

Die Suche nach Alternativen zur Untersuchungshaft (vgl. hierzu z.B. Cornel, in Strafverteidiger 1994, 202 ff.) führt neben den Konzepten der gesetzlichen Einschränkung über Haftentscheidungshilfe, Haftprüfung, engere Voraussetzungen bei den Haftgründen etc., auf die Düinkel rechtsvergleichend eingeht und die teilweise durch die JGG-Reform von 1990 verstärkt wurden, im Jugendstrafrecht auch zur Frage alternativer Unterbringung gem. §§ 71, 72 JGG (zu einem Modell der Krisenintervention für Heranwachsende vgl. Hinrichs, in NK Heft 2/1993, 45 f.). Die neuerlich wiederbelebte Diskussion um geschlossene Heimunterbringung ist – so der Beitrag von Christian von Wolffersdorff – symptomatisch für die auf Ausgrenzung abzielende Kriminalpolitik. Von Wolffersdorff zeigt die

Hintergründe dieser »Wiedergeburt« einer längst überkommen geglaubten Forderung nach geschlossener Unterbringung Jugendlicher und die Gefahren einer Eskalation von Sicherheitsphantasien auf. Sein »nein« zur geschlossenen Unterbringung basiert auf der vor allem im Osten begründeten Befürchtung, daß die Nachfrage und eine Sogwirkung entsprechender Einrichtungen dort am größten sein werden, wo die Vorschriften des KJHG »weder nach Buchstaben noch Geist des Gesetzes auch nur annähernd umgesetzt sind ... Die auf Strukturverbesserungen ausgerichteten Absichten des Gesetzes fallen einer extensiven Sparpolitik zum Opfer und dünnen die Praxis der Jugendhilfe genau dort aus, wo präventive Arbeit notwendig und möglich wäre. Der Mangel an offenen Angeboten und Hilfen verstärkt im Gegenzug den Bedarf an Sondereinrichtungen für sozial gefährdete, kriminell auffällige Kinder und Jugendliche«. Von Wolffersdorff sieht den Ausweg aus dem Teufelskreis kumulierender Ausgrenzungs- und Delegationsprozesse im Dreieck von Justiz, Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie in einer offensiven Jugendhilfepolitik, die auf die zahlreichen positiven Erfahrungen in offenen Projekten auch und gerade mit wiederholt auffälligen, besonders schwierigen oder gefährdeten Jugendlichen verweist.